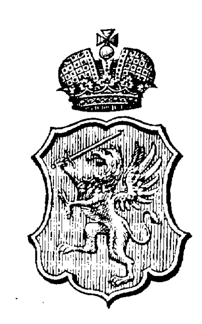
Livländische Gouvernements-Zeitung.

(XV. Jahrgang.)

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post 4 Rbl. 50 Kop.
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Redaction und in allen Post-Comptoirs entgegengenommen.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю: по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 4 руб. 50 коп.
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписки принимается въ Редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop.

Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 до 12 часовъ утра и отъ 2 до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп.

Пятница, 23. Іюня.

№ 70. **Freitag, 23. Juni.** **1867.**

Inhalt.

Officieller Theil.

Anordnungen

und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Die wachsende Bedeutung der Stadt Riga und der zunehmende Verkehr hierselbst, welche zugleich eine größere Thätigkeit der Administration und Polizei bedingen, haben es als wünschenswerth und nothwendig erkennen lassen, ein **officielles tägliches Blatt** zu begründen, welches den speciell für diese Stadt bestimmten officiellen Erlassen eine rasche und große Verbreitung verschaffen, welches ferner die Beachtung und Befolgung dieser Erlasse möglichst allgemein machen und den Behörden, besonders der Rigaschen Polizei diejenige Geschäftsmasse, die seither zum Theil durch die erschwerte Notification obrigkeitlicher Vorschriften, zum Theil dadurch entstand, daß die Nichtbefolgung oder Uebertretung verschiedener allgemeiner, nicht hinreichend bekannt gewordener Anordnungen zahlreiche Verhandlungen hervorriefen, ersparen, — welches endlich dem Bedürfniß, amtliche Anordnungen von allgemeiner Bedeutung mehr als früher zur Vereinfachung des Geschäfts durch den Druck zu verbreiten, in geeigneter Weise Rechnung tragen soll. In letzterer Beziehung soll dieses Blatt namentlich der Polizei, seitdem sie ihre Aufmerksamkeit besonders der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit zugewandt hat, ein bequemes Mittel bieten, das Publikum von allem dem, was es zu wissen und zu befolgen nöthig hat, in Kenntniß zu setzen. Auf die bezügliche, von dem Herrn General-Gouverneur von Liv-, Est- und Kurland befürwortete Vorstellung der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit hat der Herr Minister des Innern die Genehmigung ertheilt, daß ein solches officielles Blatt unter dem Titel:

Rigaer amtlicher Tagesanzeiger

als eine besondere Abtheilung der Livländischen Gouvernements-Zeitung herausgegeben werde.

Dieser Tagesanzeiger wird gemäß dem bestätigten Programm aus einem officiellen und einem nichtofficiellen Theile bestehen und enthalten:

im officiellen Theile im Wesentlichen einen der Gouvernements-Zeitung entlehnten Auszug alles dessen, was auf die Gouvernementsstadt Riga Bezug hat und daneben diejenigen Bekanntmachungen, welche wegen ihrer rein localen Natur zur Publication nur in dieser Stadt geeignet sind, namentlich:

1) locale Gesetzesbestimmungen und Verordnungen,
2) Dienstveränderungen,
3) Anordnungen und Bekanntmachungen der Behörden, Verwaltungen und amtlichen Personen,
4) Tagesereignisse,
5) event. Civil- und Criminal-Entscheidungen;

im nichtofficiellen Theile:

1) Privatbekanntmachungen,
2) Marktpreise, Handels- und Börsennachrichten,
3) Nachrichten über Wohlthätigkeits-Anstalten und von denselben,
4) Post- und Briefbeförderung,
5) locale Taxen,
6) Ankunft und Abgang der Eisenbahnen,
7) Sehenswürdigkeiten,
8) Ankommende und Abreisende.

Der „Tagesanzeiger“ wird vom **1. Juli d. J. ab** in Quartformat

täglich, am Morgen,

ausgenommen an denjenigen Tagen, welche auf einen Sonn- oder Festtag folgen, erscheinen. Das Abonnement für den „Tagesanzeiger“ beträgt ohne Zustellung

jährlich 2 Rbl. und **halbjährlich 1 Rbl.**

Bestellungen nimmt die Redaction der Livländischen Gouvernements-Zeitung, das Dienstmann-Institut „Expreß“ und die Rigasche Polizei entgegen.

Solches wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Nr. 1180.

Постоянно увеличивающееся торговое и промышленное значеніе г. Риги и усиливающееся по мѣрѣ того стеченіе народонаселенія вызываетъ и усиленную дѣятельность мѣстныхъ административныхъ и полицейскихъ властей, а потому оказывается весьма желательнымъ и необходимымъ изданіе **ежедневнаго оффиціальнаго листка,** назначеннаго преимущественно для скорѣйшаго и обширнѣйшаго распространенія свѣдѣній о послѣдовавшихъ собственно для г. Риги оффиціальныхъ распоряженіяхъ, приспособляя и облегчая тѣмъ точное соблюденіе и исполненіе таковыхъ мѣръ и сокращая вмѣстѣ съ тѣмъ для присутственныхъ мѣстъ и въ особенности для городской полиціи ту часть занятій, которыя проистекаютъ какъ отъ соблюдаемаго по нынѣ сложнаго порядка объявленія кому слѣдуетъ предписаній начальства, такъ и отъ нарушенія установленнаго порядка по невѣдѣнію, наконецъ же служа органомъ для доведенія до всеобщаго свѣдѣнія въ упрощенномъ видѣ чрезъ печатаніе объ общихъ распоряженіяхъ, подлежащихъ распубликованію. Въ семъ послѣднемъ отношеніи именно Рижская Городская Полиція, обращая вниманіе на наружное благочиніе и спокойствіе, въ означенномъ листкѣ найдетъ весьма удобный способъ для извѣщенія публики обо всемъ, что до нея касается.

По представленію Лифляндскаго Губернскаго Начальства, одобренному Господиномъ Прибалтійскимъ Генералъ-Губернаторомъ, Господинъ Министръ Внутреннихъ Дѣлъ разрѣшилъ изданіе въ видѣ особаго отдѣла Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей листка подъ заглавіемъ:

Рижскій оффиціальный дневный Указатель.

Указатель этотъ по утвержденной программѣ раздѣляется на оффиціальную и неоффиціальную части.

Оффиціальная часть заключаетъ въ себѣ извлеченіе изъ Губернскихъ Вѣдомостей всего того, что относится до г. Риги и кромѣ того такія объявленія, кои по мѣстному значенію своему подлежатъ опубликованію лишь въ семъ городѣ, а именно:

1) мѣстныя узаконенія и постановленія,
2) измѣненія по службѣ,
3) объявленія о распоряженіяхъ присутственныхъ мѣстъ, управленій и должностныхъ лицъ,
4) мѣстныя событія,
5) объявленіе рѣшеній по дѣламъ гражданскимъ и уголовнымъ.

По неоффиціальной части:

1) объявленія частныхъ лицъ,
2) рыночныя цѣны товаровъ, торговыя и биржевыя свѣдѣнія,
3) свѣдѣнія о благотворительныхъ заведеніяхъ и объявленія оныхъ,
4) движеніе почтъ и корреспонденціи,
5) установленныя мѣстныя таксы на разные предметы,
6) время прихода и отхода поѣздовъ желѣзной дороги,
7) достопримѣчательности,
8) свѣдѣнія о пріѣзжающихъ и отъѣзжающихъ.

Дневный указатель издается

ежедневно, по утрамъ

за исключеніемъ только дней, слѣдующихъ послѣ воскресныхъ и табельныхъ дней. **Цѣна** дневнаго указателя безъ доставки

2 р. за годъ или 1 р. за полгода.

Подписка принимается въ Редакціи Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей, въ Конторѣ учрежденія общественныхъ служителей „Экспресъ“ и въ Рижской Полиціи.

Лифляндское Губернское Правленіе объявляетъ о семъ до всеобщаго свѣдѣнія. № 1180.

Da zufolge Benachrichtigung der Grodnoschen Gouvernements-Regierung der bei derselben bisher bestanden habende Revisionstisch aufgehoben worden und die Requisitionen wegen Abstringirung der der Gouvernements-Regierung untergebenen Behörden und Personen fortan bei den übrigen Tischen der Regierung nach der Art der Sachen zur Verhandlung zu kommen haben, eine Vertheilung der bisher beim Revisionstisch verhandelten, noch nicht erfüllten Requisitionen unter die einzelnen Tische aber deshalb schwierig ist, weil der Gegenstand, den sie betreffen, meist nicht genau angegeben, so werden sämmtliche Behörden und Personen, deren **Requisitionen an die Grodnosche Regierung wegen Abstringirung von Behörden** bisher keinen Erfolg gehabt haben, von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung desmittelst ersucht, resp. beauftragt, ihre Requisitionen unter genauer Bezeichnung des Gegenstandes und der Art der Sache zu erneuern.

Nr. 1537.

In Folge desfallsiger Requisition der Witebskischen Gouvernements-Regierung wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands hiemit aufgetragen nach dem Gutsbesitzer Iwan **Maskin** sorgfältige **Nachforschungen** anzustellen und von demselben im Ermittelungsfalle für den Druck einer Publication 4 Rbl. 50 Kop. nebst Postprocenten beizutreiben und dieselben abzugsfrei der Sebeschschen Kreis-Polizei-Verwaltung zu übersenden.

Nr. 1530.

In Folge desfallsiger Requisition der Witebskischen Gouvernements-Regierung wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands desmittelst aufgetragen, nach dem Foma Iwanow **Ebert** und nach seinem Sohne Wladislaw Fomin Ebert sorgfältige **Nachforschungen** anzustellen und dieselben im Ermittelungsfalle an die Gorodoksche Kreispolizei-Verwaltung auszusenden.

Signalement des Foma Iwanow Ebert: Alter 70 Jahre, Größe 2 Arschin $6\frac{1}{2}$ Werschok, Kopfhaar und Augenbrauen dunkelbraun mit grau gemischt, Augen grau, Gesicht glatt, Nase lang, besondere Abzeichen fehlen.

Signalement des Wladislaw Fomin Ebert: Wuchs klein, Haare und Augenbrauen hellbraun, Augen blau, Nase und Mund mäßig, Gesicht glatt, trägt einen Schnurrbart, besondere Abzeichen fehlen. Nr. 1531.

In Folge desfallsiger Requisition des Commandeurs des in Riga stehenden 3. Sappeur-Bataillons wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Land- und Stadtpolizeibehörden Livlands desmittelst aufgetragen, nach dem am 6. Juni c. eigenmächtig vom Bataillon sich entfernt habenden, aus dem im Podolischen Kreise des Moskauschen Gouvernements belegenen und zum Gebiete gehörenden Dorfe Semiwraschek stammenden Lazarethdiener Peter **Komolow**, sowie nach dem am 7. Juni gleichfalls eigenmächtig sich vom Bataillon entfernt habenden aus dem Flecken Pawlowsk im Bogorodschen Kreise des Gouvernements Moskau stammenden Compagnie-Trommelschläger Jegor **Sidorow** die sorgfältigsten **Nachforschungen** anzustellen und im Ermittelungsfalle dieselben arrestlich an das genannte Bataillon auszusenden.

Signalement des Komolow, Alter 30 Jahr, Größe 2 Arschin 4½ Werschok, Haupthaar und Brauen blond, Augen grau, Nase, Mund und Kinn gewöhnlich, Gesicht glatt.

Signalement des Sidorow: Alter 23 Jahr, Größe 2 Arschin 4 Werschok, Haupthaar und Brauen hellblond, Augen blau, Nase, Mund und Kinn gewöhnlich. Nr. 1554.

Anordnungen
und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät um **Mortification** nachstehend bezeichneter Werthpapiere gebeten worden, nämlich:

1) der von dieser Oberdirection auf den Namen der Freudenbergschen Gebietslade ausgestellten Zinseszins-Recognition d. d. 2. Mai 1852 sub Nr. 875/498 über 500 Rbl. S.
2) der von der Lettischen Districtsdirection der Livländischen adeligen Gütercredit-Societät ausgestellten Depositalscheine, als:
d. d. 15. November 1854 sub Nr. 235 über 500 Rbl. S.
d. d. 12. Juni 1862 sub Nr. 280 über 100 Rbl.
" " " " " " " 281 " 400 "
" " " " " " " 282 " 50 "

so werden auf Grund des Patents der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 23. Januar 1852 sub Nr. spec. Nr. 7 und der Publication derselben vom 24. April 1852 sub Nr. 10886 von der Oberdirection der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät alle diejenigen, welche gegen die nachgesuchte Mortification der vorangeführten Werthpapiere rechtliche Einwendungen machen zu können vermeinen, hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb der gesetzlich festgesetzten Frist von sechs Monaten a dato, wird sein bis zum 7. December 1867, bei dieser Oberdirection hierselbst in Riga anzumelden, bei der Verwarnung, daß nach widerspruchslosem Ablauf dieser vorschriftmäßigen Meldungsfrist von sechs Monaten a dato, die vorangegebenen Werthpapiere für mortificirt und ungiltig werden erklärt werden, und das Weitere den bestehenden Verordnungen gemäß angeordnet werden wird.

Riga, den 7. Juni 1867. Nr. 2009. 3

100 Rubel Belohnung.

Von dem Rigaschen Ordnungsgerichte wird desmittels bekannt gemacht, daß auf dem Hofe Fistehlen mittels Einbruches in der Nacht vom 31. Mai auf den 1. Juni c. folgende Gegenstände **gestohlen worden** sind und zwar:

1) Silberzeug:
18 Eßlöffel gezeichnet W. J. v. L.,
12 Dessertlöffel gezeichnet W. J. v. L.,
5 Theelöffel gezeichnet D. L.,
1 Suppenvorlegelöffel gezeichnet W. J. v. L.,
2 Ragoutlöffel gezeichnet W. J. v. L.,
1 Schmandlöffel gezeichnet W. J. v. L.,
1 Zuckerstreulöffel gezeichnet W. v. L.,
1 Schmandkanne } beide von innen vergoldet und
1 Brodkorb } gezeichnet W. v. L.
2 Salzdosen mit Deckeln,
4 Paar Messern und Gabeln, schon alt, gezeichnet M. L.,
3 Obstmesser mit einem Stiel von Onyx,
2 Leuchter nebst Lichtscheere und Lichtscheerplatte,
1 Theesieb mit schwarzem Stiel,
1 vergoldeter Senflöffel,
1 Serviettenring in Schlangenform mit grünen Augen und inwendig gezeichnet W. v. L. 22. März.
1 Serviettenring mit Weinlaub gezeichnet M. v. L.

2) Melchior:
24 Eßlöffel }
24 Dessertlöffel } gezeichnet W. v. L.,
24 Theelöffel }
2 Kuchenteller (Weinlaub),
24 Paar Messern und Gabeln,
36 Dessertmessern und Gabeln,
36 Messerbänke,
1 Theesieb von innen vergoldet,
6 Eßlöffel } gezeichnet F.
6 Theelöffel }

Außerdem 1 Tischtuch und 4 Servietten, gezeichnet W. v. L. mit Merktinte,
1 großer Hausschlüssel und an einem Ringe 5 kleine Schlüssel.

Demjenigen, der die gestohlenen Gegenstände nachzuweisen vermag, ist eine Belohnung von 100 Rbl. S. ausgesetzt worden. Nr. 4432.

Riga, Ordnungsgericht, den 12. Juni 1867. 1

Bei der Rigaschen Polizeiverwaltung sind als gefunden eingeliefert und **verdächtigen Leuten abgenommen worden** nachstehende Sachen, als: 6 Säckchen mit Flachs, die silberne Kapsel einer Taschenuhr, 1 seidener Regenschirm, 1 Palmenzweig, 1 Drillbohrer, 1 schwarzer Schleier, über 100 verschiedene neue kleine wollene, 8 seidene und einige braunwollene Tücher, 1 Stück lila wollenes Zeug, 1 kleines Päckchen Zwirn und Stricknadeln, 1 weißes Schnupftuch, 1 kleiner lederner Beutel, enthaltend: 1 Fläschchen und 1 Taschentuch, 3 ordinaire leinene Hemde, 3 Paar Unterbeinkleider, 2 alte Handtücher, 1 Schürze, 8 leinene Fußlappen, 1 Lorgnette, 1 schwarzer Damenhut, 1 chirurgisches Besteck, 1 Portomonaie enthaltend über 26 Rbl., einige Zinscoupons, einige Lotterieloose und diverse Notizen, 5 Gewinde verschiedener wollener und leinener Bänder einige Röllchen Baumwollenzwirn, 1 Säckchen, 1 Strick, 1 Pantoffel, 1 schwarzer Regenschirm, Geld im Betrage von 6 Rbl., 1 Faß mit Brandwein und 29½ Solotnik Silber.

Die resp. Eigenthümer werden desmittelst aufgefordert, sich dieser Sachen wegen binnen 6 Wochen a dato der dritten Publication bei der Rigaschen Polizei-Verwaltung mit den erforderlichen Eigenthumsbeweisen zu melden.

Riga Polizei-Verwaltung, den 15. Juni 1867. Nr. 3433. 2

Proclamata.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Herrn Kreis-Deputirten und Ritters George **von Transehe**, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich aus privilegirten oder nicht privilegirten, sowie aus stillschweigenden Hypotheken, Ansprüche und Forderungen an das im Helmetschen Kirchspiele des Pernauschen Kreises belegene Gut Schloß Helmet sammt Appertinentien, Inventarium und dem Fondantheil bei der Livländischen Credit-Societät, mit alleiniger Ausnahme des in den Hofesfeldern von Schloß-Helmet gegründeten Etablissements Bockar, wie solches zur Charte gebracht und in der Natur vermerkt ist, und mit Ausnahme der bereits früher verkauften Bauergesinde Luitseppa, groß, 54 Thaler 43 Groschen, Noistoma, groß, 17 Thaler 19 Groschen und Mötsa, groß, 22 Thaler 45 Groschen, sowie an das zu dem Gute Schloß-Helmet gehörige, durch die Demarcationslinie festgestellte und zum Hofesland gesetzlich nicht einziehbare Gehorchs- oder Bauerland nebst allem dessen Zubehör, oder Einwendungen gegen die Seitens des Herrn dimittirten Kreisdeputirten, Collegien-Assessors und Ritters Gustav von Rennenkampf mittelst am 18. October 1841 zwischen den Erben des weiland Herrn Kreismarschalls Jacob Johann von Rennenkampff abgeschlossenen, am 17. Decbr. 1843 sub Nr. 83 bei diesem Hofgerichte corroborirten Erbtheilungs-Transacts geschehene Acquisition des Gutes Schloß-Helmet nebst Appertinentien und Inventarium und gegen den Seitens des supplicirenden Herrn Kreisdeputirten und Ritters Georg von Transehe mittelst am 4. August a. pr. zwischen ihm, als Käufer, und dem Herrn dimittirten Kreis-Deputirten, Collegien-Assessor und Ritter Gustav von Rennenkampff, als Verkäufer, abgeschlossenen, mit einem Additament versehenen und am 23. Aug. a. pr. sub Nr. 226 bei diesem Hofgerichte corroborirten, für die Summe von 300,000 Rbln. S. bewerkstelligten Kauf des Gutes Schloß-Helmet nebst Appertinentien, Inventarium und dem bei der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät einstehenden Fondantheile, mit Ausschluß jedoch des oben näher bezeichneten Grundstückes Bockar und der Bauergesinde Luitseppa, Noistoma und Mötsa, sowie Einwendungen wider die gebetene Ausscheidung des zu dem Gute Schloß-Helmet gehörigen, durch die Demarcationslinie festgestellten und zum Hofeslande gesetzlich nicht einziehbaren Gehorchs- oder Bauerlandes nebst allem Zubehör aus seinem seitherigen mit diesem Gute gemeinsamen Hypothekenverbande und wider die Befreiung desselben von der Mitverhaftung für alle auf genanntem Gute etwa ruhenden Forderungen, Schulden und Verhaftungen zu erheben etwa gesonnen sein sollten, — mit Ausnahme und unalterirtem Vorbehalte jedoch aller auf dem genannten Gute oder dessen Gehorchs- oder Bauerlande ruhenden öffentlichen Abgaben und Leistungen, sowie mit Ausnahme der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät wegen deren auf dem Gute Schloß-Helmet ruhender Pfandbriefsforderung, desgleichen mit Ausnahme der Inhaber der sonstigen auf das Gut Schloß-Helmet ingrossirten Forderungen, — sowie alle diejenigen, welche wider die gleichfalls gebetene Mortification des nach Anzeige des Herrn Supplicanten George von Transehe abhanden gekommenen Krepost-Originals des am 18. October 1841 zwischen dem Herrn dimittirten Kreisdeputirten, Collegien-Assessor und Ritter Gustav v. Rennenkampff einerseits und dessen Miterben zu dem Nachlaß des weiland Herrn Kreismarschalls Jacob Johann v. Rennenkampff, nämlich defuncti Wittwe, nachmals verehelichten Frau Landräthin von Gersdorff, geb. von Anrep, dem Herrn Vice-Oberkammerherrn und Ritter Alexander v. Rennenkampff und dem Herrn Generalmajor und Ritter Paul von Rennenkampff andererseits zu Riga abgeschlossenen und am 17. December 1843 sub Nr. 83 corroborirten Erbtheilungs-Transacts über die Uebertragung des Gutes Schloß-Helmet an den genannten Herrn dimittirten Kreisdeputirten Gustav von Rennenkampff zu dessen Eigenthum, desgleichen wider die Ausreichung eines neuen Krepostexemplars solchen Erbtheilungs-Transacts, endlich wider die Mortification und Deletion der nachstehenden, in Gemäßheit des Punkts 4 des obgedachten Erbtheilungs-Transacts, das Gut Schloß-Helmet zwar noch belastenden, angezeigtermaßen längst berichtigten und erloschenen, jedoch noch nicht quittirten verzinslichen Erbquoten, nämlich

1) der Summe von 6485 Rbln. 35 Kop. zum Besten der verwittweten Frau Landräthin von Gersdorff, geb. v. Anrep,

2) der Summe von 4300 Rbln. S. zum Besten des Herrn Vice-Oberkammerherrn und Ritters Alexander von Rennenkampff und

3) der Summe von 3800 Rbln. S. zum Besten des Herrn Generalmajors und Ritters Paul von Rennenkampff, Einwendungen formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams rücksichtlich des Gutes Schloß-Helmet nebst Appertinentien und Inventarium, rücksichtlich der transactlichen und käuflichen Acquisition dieses Gutes nebst Appertinentien und Inventarium und Fondantheile, mit Ausschluß jedoch des Grundstücks Bockar und der Bauergesinde Luitseppa, Noistoma und Mötsa und rücksichtlich der Ausscheidung des zu dem Gute Schloß-Helmet gehörigen Gehorchs- oder Bauerlandes aus seinem bisherigen mit diesem Gute gemeinsamen Hypotheken-Verbande und rücksichtlich der gebetenen Befreiung dieses auszuscheidenden Gehorchs- oder Bauerlandes von aller und jeder bisherigen hypothekarischen Verhaftung innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 10. Juli 1868, rücksichtlich der gebetenen Mortification und Deletion obspecificirter, das Gut Schloß-Helmet annoch belastender verzinslicher Erbquoten sammt dem abhanden gekommenen Erbtheilungs-Transacts-Exemplar und rücksichtlich der Ausfertigung und Ausreichung eines an die Stelle des abhanden gekommenen, mit dem Corroborationsvermerk extradirten Exemplars des am 17. December 1843 sub Nr. 83 corroborirten Erbtheilungs-Transacts tretenden neuen Exemplars aber innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten, d. i. bis zum 27. November d. J. und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen, mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser

vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfristen in allen obigen Beziehungen Niemand und namentlich auch kein etwaniger privilegirter oder stillschweigender Hypothekar weiter gehört, sondern alle bis dahin Ausgebliebenen, soweit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, gänzlich und für immer präcludirt und das Gut Schloß-Helmet nebst Appertinentien, Inventarium und dem bei der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät einstehenden Fondantheile, mit alleinigem Ausschluß des obbezeichneten, in den Hofesfeldern des Gutes Schloß-Helmet belegenen Etablissements Bockar, sowie der bereits früher verkauften Bauergesinde Luitseppa, Noistoma und Mötsa, frei von allen nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommenen Schulden und Verhaftungen jeder Art dem Herrn Kreisdeputirten und Ritter George v. Transehe zum Eigenthum adjudicirt, die oben sub 1, 2 und 3 aufgeführten, das Gut Schloß Helmet annoch belastenden verzinslichen Erbquoten von resp. 6485 Rubel 35 Kop. S., 4300 Rbl. und 3800 Rbl. S. sammt dem abhanden gekommenen, mit dem Corroborations-Vermerk extradirten Exemplar des am 17. December 1843 sub Nr. 83 corroborirten, das Gut Schloß-Helmet betreffenden Erbtheilungs-Transacts für mortificirt und in keiner Hinsicht giltig erkannt, auch an Stelle des abhanden gekommenen, mit dem Corroborations-Vermerk extradirten Exemplars des am 17. December 1843 sub Nr. 83 corroborirten Erbtheilungs-Transacts ein neues eben solches Erbtheilungs-Transact-Exemplar mit dem Vermerk der geschehenen Deletion obberegter mortificirter Erbquoten ausgereicht, sowie endlich das zu dem Gute Schloß-Helmet gehörige, durch die Demarcationslinie festgestellte und zum Hofeslande gesetzlich nicht einziehbare Gehorchs- oder Bauerland nebst allem dessen Zubehör, sowohl in seiner Gesammtheit als auch in seinen einzelnen Theilen, sobald die auf dem Gute Schloß-Helmet ingrossirt befindlichen Forderungen exgrossirt und delirt sein werden, oder die vorschriftmäßige Einwilligung der resp. Inhaber dieser ingrossirten Forderungen in die hypothekarische Ausscheidung des erwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes nachgewiesen sein wird, unter Vorbehalt für die auf diesem Gute oder dessen Gehorchs- oder Bauerlande ruhenden öffentlichen Abgaben und Leistungen und mit Vorbehalt der unalterirten Mitverhaftung für die auf dem Gute Schloß-Helmet ruhende Pfandbriefsforderung der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei und namentlich frei von aller und jeder hypothekarischen Verhaftung für die auf dem bisher mit dem erwähnten Gehorchs- oder Bauerlande vereint gewesenen Gute Schloß-Helmet lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen mit dem Gute Schloß-Helmet gemeinsamen Hypothekenverbande ausgeschieden und demnächst rücksichtlich dieses solchergestalt sodann hypothekarisch ausgeschiedenen oberwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes ohne Gestattung ferneren Widerspruchs das in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livländischen Bauer-Verordnung § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschriebene, durch den auf Allerhöchsten Befehl vom 12. Februar 1865 ergangenen Ukas Eines Dirigirenden Senats vom 4. März 1865, Nr. 13131, jedoch in mehrfacher Beziehung abgeänderte Attestat von diesem Hofgerichte ertheilt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 26. Mai 1867.

Nr. 2603. 2

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. werden von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Wolmar in **Nachlaß-** und **Testamentssachen** der weiland Wittwe Julie **Dittmar** geb. Grünthal alle diejenigen, — welche irgend welche Rechts- oder Erbansprüche an die genannte mit Hinterlassung eines Testaments verstorbene Julie Dittmar zu haben vermeinen oder gegen das obenerwähnte Testament rechtliche Einwendungen zu verlautbaren gesonnen sein sollten, hierdurch peremtorie aufgefordert, sich innerhalb Jahr und Tag d. i. bis zum 10. Juli 1868 sub poena praeclusi et perpetui silentii persönlich oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte zu melden und ihre Rechts oder Erbansprüche ausführig zu machen, — widrigenfalls sie nach Verlauf dieses Termines nicht weiter gehört oder zugelassen sondern mit ihren Ansprüchen praecludirt werden sollen.

Nr. 1010. 3

Wolmar-Rathhaus, den 29. Mai 1867.

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Fellin werden hiemit Alle und Jede, welche an den **Nachlaß** der hieselbst verstorbenen Schuhmachermeisterswittwe Wilhelmine **Schemel** geb. Müller Erbansprüche oder Anforderungen ex quocunque titulo haben möchten, hiedurch aufgefordert, sich innerhalb eines Jahres und sechs Wochen a dato hujus proclamatis oder spätestens bis zum 6. Juli 1868 sub poena praeclusi ac perpetui silentii bei diesem Rathe entweder in Person oder durch einen rechtsgiltigen Bevollmächtigten zu melden; daselbst ihre Ansprüche zu verlautbaren und zu documentiren, sowie ihre fundamenta crediti zu exhibiren, widrigenfalls selbige nach Verlauf dieser präclusivischen Frist mit ihren Ansprüchen und Angaben nicht weiter gehört, sondern praecludirt sein sollen. Zugleich haben hiedurch alle diejenigen, welche irgend Etwas der genannten Verstorbenen modo deren Nachlaßmasse schulden sollten, solche Schulden auch innerhalb derselben angesetzten peremtorischen Frist bei diesem Rathe zu berichtigen, wenn sie nicht im Unterlassungsfalle, als solche, welche fremdes Gut wissentlich verheimlicht, strenger gesetzlicher Beahndung gewärtig sein wollen. Nr. 433. 3

Fellin-Rathhaus, den 22. Mai 1867.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. bringt das Pernau-Fellinsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Herr Landrichter Dr. juris Georg Philipp von Stryk, Erbbesitzer des im Fellinschen Kirchspiele des Fellinschen Kreises belegenen Gutes **Alt-Woidoma** hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm die zum Gehorchslande dieses Gutes gehörigen, unten näher bezeichneten **Grundstücke** dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Contracte verkauft worden sind, daß diese Grundstücke mit den zu ihnen gehörenden Gebäuden und Appertinentien, den ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufern als freies von allen auf dem Gute Alt-Woidoma lastenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum, für sie und ihre Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmern, angehören sollen, als hat das Pernau-Fellinsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede — mit Ausnahme der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, — welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehender Grundstücke nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams d. i. spätestens bis zum 29. November 1867 bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß diese Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien deren resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

1) Sammuli Nr. 13, groß 16 Thl. 27 Gr., dem Bauer Märt Raska für den Kaufpreis von 3235 Rbl.

2) Kangromatsi Nr. 14, groß 25 Thl. 55 Gr., dem Bauer Jaak Peterson für den Kaufpreis von 4850 Rbl.

3) Kurwitse-Endrik Nr. 29, groß 20 Thl. 30 Gr., den Bauern Märt und Jurri Kurwits für den Kaufpreis von 3900 Rbl.

4) Puhkro Nr. 36, groß 15 Thl. 23 Gr., dem Bauer Ado Westrik für den Kaufpreis von 2675 Rbl.

5) Ulge Jaan Nr. 63, groß 24 Thl. 73 Gr., dem Bauer Ado Utt für den Kaufpreis von 4960 Rbl. und

6) Ulge Ado Nr. 64, groß 25 Thl. 52 Gr., den Bauern Hans und Märt Gebrüdern Ulg für den Kaufpreis von 5100 Rbl. S. M.

Gegeben im Kreisgerichte zu Fellin, den 29. Mai 1867. Nr. 1279. 3

Torge.

Diejenigen, welche **Wohnlocale** oder **Kasernen** für Untermilitairs an die Rigasche Quartier-Verwaltung **vermiethen wollen**, werden hierdurch aufgefordert, in der Canzellei dieser Verwaltung Einsicht von den Miethbedingungen zu nehmen und ihre Miethpreise schriftlich in versiegelten Converts bis zum 28. d. M. Vormittags 11 Uhr, der Verwaltung anzuzeigen.

Riga, den 20. Juni 1867. Nr. 91. 2

Лица, желающія отдать въ наемъ помѣщенія или казармы для нижнихъ чиновъ Рижской Квартирной Коммисіи, симъ приглашаются въ канцелярію означенной Коммисіи для узнанія объ условіяхъ найма и благоволятъ предъявить въ сей Коммисіи цѣны свои письменно въ запечатанныхъ конвертахъ на 28. сего мѣсяца къ 11 часамъ утра.

Рига 20. Іюня 1867 года. № 91. 2

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что назначенная въ семъ правленіи на 25. Іюля 1867 года публичная продажа имѣнія поручика Александра Лаппо-Данилевскаго, состоящаго Екатеринославской губерніи, Верхнеднѣпровскаго уѣзда, въ Сельцѣ Райполѣ, въ слѣдствіе увѣдомленія Екатеринославскаго Губернскаго Правленія отъ 15. Мая сего года за № 5356, пріостановлена.

2. Іюня 1867 года. 1

№ 5333.

Immobilienverkauf.

Am 6. Juli d. J. Mittags 12 Uhr, soll bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga, das den Gebrüdern Wassily Nikifor und Dimjan Kusmin Teleschnikow gehörige, allhier im 2. Quartiere des 2. Vorstadttheils an der Böttchergasse auf Stadtgrunde unter der Pol.-Nr. 78 belegene und bei der vorstädtischen Brandassecurationscasse sub Nr. 1047 verzeichnete Wohnhaus sammt Nebengebäuden und allen übrigen Appertinentien, unter den in termino licitationis zu verlautbarenden Bedingungen, zum öffentlichen Meistbot gestellt werden.

Riga-Rathhaus, den 16. Juni 1867.

Carl Ed. Seebode,
Waisenbuchhalter.

Donnerstag den 20. Juli 1867, wird um 12 Uhr im Auctions-Locale, Malerstraße Nr. 14 das in der St. Petersburger Vorstadt, Hospitalstraße neue Nr. 1 gegenüber dem Jacobi-Kirchhofe belegene Wohnhaus sammt Nebengebäuden, Garten mit Obstbäumen &c und einem Treibhause öffentlich versteigert werden. Die näheren Bedingungen sind bei mir zu ersehen.

C. Helmsing,
Stadt-Auctionator.

Въ четвергъ 20. Іюля 1867 г. въ 12 часовъ полудня въ аукціонной залѣ по малярной улицѣ въ домѣ подъ № 14 съ аукціона продаваться будетъ состоящій на С. Петербургскомъ форштатѣ по Госпитальной улицѣ подъ новымъ № 1 насупротивъ кладбища церкви Св. Якова домъ съ фруктовыми деревьями и пр. и оранжереею; подробныя условія усмотрѣть можно у городскаго аукціонатора

К. Гельмсингъ.

Auction.

Auf Verfügung Eines Edlen Vogteigerichts werden Montag den 26. Juni 1867 und die folgenden Tage um 9 Uhr, Scheunenstraße Haus Tambellini Nr. 2, in Concurssachen des Kaufmanns Ede zuerst die Buden-Einrichtung und eine Auswahl von Budenwaaren, worunter: Wollen-Seiden- und Tischzeuge, Mousseline, Tarletan, Parchent, Damen-Sackröcke und Mäntel, Eisenbahndecken, Holländische und Russische Leinen, Handtücher &c. gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

C. Helmsing,
Stadt-Auctionator.

Wegen Aufgabe und Regulirung des Geschäfts werden am 3. und 4. Juli Nachmittags 4 Uhr, im Kaullschen Hause gegenüber dem Wöhrmannschen Park, verschiedene Sorten weiße und rothe Weine in Fastagen und Bouteillen, leere Weinfässer und Anker, eine Kegelbahn von 17 Faden Länge mit allem Zubehör, Inventariumssachen &c., gegen baare Zahlung versteigert werden.

H. Busch,
Krons-Auctionotor.

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Cube.**

Aelterer Secretair H. v. Stein.

Nichtofficieller Theil.

Erfahrungen über Acclimatisation und Cultur einiger neueren Futterkräuter.

(Fortsetzung.)

Still und geräuschlos, wie alles wahrhaft Gute, wird sich die Cultur der fraglichen Kleeart über ganze Länder verbreiten und den Wohlstand des Bürgers und Bauers begründen. Wenn auch vorerst von mancher Seite angefeindet, wird er sich dennoch Bahn brechen und seine Gegner beschämen.

Der walzenförmige Klee ist bei den Botanikern wie bei den Gärtnern und Landwirthen nur unter dem Namen Inkarnatklee (Trifolium incarnatum) bekannt. Es ist wahrscheinlich Ironie, wenn man diese Kleespecies, welche auch mit walzenförmigem Blüthenkopf von weißer Farbe vorkommt, allgemein mit dem Namen blutrother Klee (Trifolium incarnatum) bezeichnet, zu dessen Rechtfertigung sogar die neuesten Zierpflanzenbücher producirt werden; aber selbst in unseren landwirthschaftlichen Hand- und Lehrbüchern oder Zeitschriften finden wir diese Mängel wieder, weil es bisher an einer treffenden Benennung fehlte. In den hinterlassenen botanischen Schriften des berühmten Baseler Dr. Kaspar Bauhin zu Ende des siebenzehnten Jahrhunderts finden wir die ersten Nachrichten über den Inkarnatklee, welcher bis zur Stunde seinen Namen unverändert beibehalten hat; da nun bei dessen Cultur über die Hälfte mit weißen und nur die geringere Hälfte mit fleischrothen Walzenkleeköpfen angetroffen wird, so ist es wohl angezeigt, ihn je nach der Blüthenfarbe, walzenförmiger fleischfarbiger oder walzenförmiger weißer Klee oder überhaupt Walzenklee (Tri-folium cylindriacum incarnatum et album) zu nennen.

Der Walzenklee hat kleine, faserige Wurzeln, haarige Blätter, runde behaarte Stengel von 1, 1½ bis 2½ Schuh Länge, die als Seitentriebe oberhalb des Wurzelstammes, wie der Spargelklee, emporwachsen, an ihrem Ende walzenförmig zugespitzte, oben stumpfe, aufrechte Aehren oder Köpfe von 1½ bis 3 Zoll Länge entwickelnd, welche blut- oder fleischroth oder aber ganz weiß sind. Die Fruchthülse trägt immer blos ein Samenkorn. Diese Kleeart ist einjährig; sie begnügt sich mit ziemlich geringem, trockenem Sand- oder ausgetragenem Lehmboden, macht keine Ansprüche an Düngerkraft und bietet bei ihrer Schnellwüchsigkeit und ihren großen Blättern in kurzer Zeit eine bedeutende, sichere Futterernte auf einem Boden, wo außer der Esparsette kein anderes Futtergewächs einen gleichen Ertrag liefern würde. In sandigem und schotterigem Boden ist der Inkarnatklee fast ausschließlich die einzige Futterpflanze, weil er Hitze und Trockenheit besser als Roth-, Weiß- und Bastardklee erträgt. Die Saat wird im Herbst und im zeitigen Frühjahr vorgenommen und zwar im ersten Fall in die scharf geeggte Stoppel für sich allein, oder mit dem Feldsalat (Valeriana locusta olitoria), der im nächsten Jahre früher als jedes andere Gewächs das erste ausgiebige Grünfutter, jedoch als einjährige Pflanze nur einen Schnitt giebt und kann hiernach der Acker mit Hackfrüchten oder Hirse bestellt werden. Im Frühjahr wird der Walzenklee ohne Ueberfrucht mit flacher Bedeckung oder aber oberflächlicher Unterbringung angebaut. Auf jene Plätze, wo der Rothklee wegen schlechter Keimfähigkeit des Samens oder großer Dürre nicht aufgegangen war, oder wo im Rothklee- oder älteren Luzernefelde (schon an und für sich besser cultivirt) Blößen sind, kann der Inkarnatklee im Herbst oder zeitigen Frühjahr mit Nutzen gesäet und mit eisernen Rechen eingeharkt werden, um sich in 3 bis 4 Monaten zu verwerthen. Ich habe den Walzenklee hier im fünften -Rotationsjahre Ende April bestellt; derselbe stand im Juli in voller Blüthe, wobei ich beobachtete, daß die blutrothe Abart um 8 bis 10 Tage die Walzenblüthe früher entwickelte und die Samenreife in dem hiesigen rauhen Klima Mitte September eintrat. Da sich diese Kleeart von der Wurzel nicht bestockt und auch wenig bezweigt, so muß sie nothwendigerweise dichter als der Rothklee, allenfalls in doppelter Menge, zu 8 Pfund an enthülsten Samen oder 20 Pfund in Hülsen pr. 1 n.-ö. Metzen ausgesäet werden. Bei der Samenreife gemäht, baut sich der Inkarnatklee hinreichend für das künftige Jahr selbst an; Blatt und Stengel sind auch bei der Samenreife noch zart und nähren gedeihlich. Als Grünfutter bewirkt er wegen seiner geringeren Saftigkeit nicht die gefährliche Blähsucht. Prof. Dr. Burger fand ihn in dem dürren kalkigen Boden des Karstgebirges wildwachsend und Lawson hat sich überzeugt, daß dieser Klee bei breitwürfiger Herbstsaat in die Getreidestoppel ohne jede weitere Cultur einen guten Ertrag liefert.

Um meine Mittheilung über die vortheilhafte Benutzung des Walzenklee's näher zu begründen, verweise ich die Landwirthe auf die desfallsigen Erfahrungen unseres Landsmanns, Herrn Benedikt Losenth in Lobenstein; dieselben sind in den Gesellschaftsschriften Jahrg. 1861 Nr. 18 S. 139 aufgenommen. Gewitzigt durch das Nothjahr 1858 hat Herr Losenth 20 Pfund Samen dieses Klee's am 20. August in die Weizenstoppel gesäet, ihn mit scharfen Eggen gut eingeegt und ungeachtet der andauernden trockenen Witterung das Kleefeld im October gehörig bedeckt gefunden; im Frühjahr erwies sich der Klee gut bestockt; mit Gypsmehl bestreut vegetirte er so üppig, daß er Ende Mai 1½ Schuh und Mitte Juni 3 Schuh hoch herangewachsen war. Ein Theil wurde zu Heu gemäht, der Rest zum Samentragen stehen gelassen. Pferde und Rinder verzehrten ihn sehr gern und die Bienen fanden an ihm eine reichliche Nahrung zu einer Zeit, wo weder Raps und Weißklee, noch Linden blühen. Er mahnt aber bei der Samenernte zur größten Sorgfalt; sobald die Kätzchen verblüht sind, muß zur Maht geschritten werden. Losenth erhielt von einer Fuhre Samenheus zu 8 Ctr. 1¼ Ctr. Samen und bemerkt, daß ein großer Theil auf dem Felde in einer solchen Menge ausgefallen war, daß 7 Fuhren spannhoher Inkarnatklee für sein Rindvieh heimgeführt wurden. Bei diesen Erträgnissen setzt er dessen Anbau fort und hatte im Jahre 1861 2 Ctr. Samen zum Verkauf vorräthig.

Mehr als die beiden soeben besprochenen Kleearten ist der Hopfen- oder Wolfsklee (Medicago lupulina) insbesondere den Bienenzüchtern wegen der honigenden Blüthe, weniger jedoch den Landwirthen bekannt. Er ist nur einjährig, hat eine faserige Wurzel, ästige, glatte, zarte, Stengel, an welchen die kurzgestielten Blätter zu drei abwechselnd sitzen; die kleinen gelben, schon zwei Monate nach der Saat erscheinenden Blüthenköpfchen haben bei der Samenreife nierenförmige schwarze Fruchthüllen, deren jede stets nur ein Samenkorn enthält.

(Fortsetzung folgt.)

Von der Censur erlaubt. Riga den 23. Juni 1867.

Bekanntmachungen.

Vom Rigaschen Börsen-Comité wird hiedurch bekannt gemacht, daß behufs Vergebung der Arbeiten zur Instandsetzung der durch das Frühjahrswasser beschädigten Poderaaschen Uferbefestigungen am 3. Juli d. J. um 11 Uhr vormittags im Locale des Börsen-Comité ein Torg abgehalten werden soll. Die genauere Bezeichnung der auszuführenden Arbeiten, sowie alle bezüglichen Bedingungen sind täglich von 10 bis 1 Uhr mittags in der Canzlei des Börsen-Comité einzusehen.

Riga, den 23. Juni 1867.

Der Rigaer Börsen-Comité.

Denjenigen, die wünschen sollten, **Bauergrundstücke** zu kaufen, sei hiermit zur Kenntniß gebracht, daß auf dem, im Wendenschen Kreise Alt-Calzenauschen Kirchspiel belegenen Gute **Fistelen**, im Laufe dieses Sommers die Gesinde verkauft werden.

W. Baron Pahlen. 3.

Auf dem Gute **Schloß-Hochrosen** sind eschene Tonnen von 200 Lof, eichene ganze und halbe Viertonnen, eichene Branntwein-Fastagen, eichene mit Eisen bebänderte halbe Viertonnen vorzüglicher Qualität, so wie eichene Räder zum Verkauf vorräthig. 2

Eine **Wirthin,** die zugleich firme Köchin ist, sowie ein **Diener,** der schon mehrere Jahre auf dem Lande gedient hat, werden für's Land gesucht. Briefliche Anmeldungen nebst Abschriften von etwa vorhandenen Attestaten, bittet man unter Adresse: „Gutsverwaltung von Breslau pr. Wolmar" zu senden. 1

Am 1. Juni hat sich aus dem zum Gute **Geistershof** gehörigen Kalkenek-Gesinde der blödsinnige Sohn des Wirths, **Andrey Scrabba** entfernt und ist derselbe trotz alles Suchens bisher nicht wiedergefunden. Alle Autoritäten werden ersucht, denselben im Betreffungsfalle an die Geistershofsche Gemeindeverwaltung abliefern zu lassen gegen Ersatz aller stattgehabten Kosten. Signalement des Andres Scrabba: Alter 17 Jahr, Wuchs mittel, Haare blond, hellgrauer Rock, blaue Leinhosen. 1

Anzeige für Liv- und Kurland.



Nur ächte **Oesterreichische** oder **Steyermärker Sensen** in allen Sorten, sowie auch die **Patent-Sensen** aus doppelt raffinirtem Stahl mit goldenen Buchstaben, gen. „Gußstahl-Sensen, welche sich durch Zähigkeit und Schärfe des Stahles auszeichnen, desgleichen auch **Hämmer** und **Ambose** zum **Sensendengeln** und **Magnetstähle** zum Schärfen derselben verkauft en gros und en détail

das **Engl. Magazin** von **J. Redlich.** 1

Angekommene Fremde.

Den 23. Juni 1867.

St. Petersburger Hotel. HH. Ober-Ingenieure King und Prebl von Dünaburg; Frau Generalin Baronin Rosen von Mitau; Hr. Dr. Kloß von Karkeln; Hr. Coll.-Assessor Gortschukow von Dubbeln; Frau v. Schmidt, Hr. Procurist Lange von Pernau; Hr. v. Gernet, Frau v. Schulmann aus Kurland; Hr. v. Transehe von Taurup; Hr. Capitain Baron Vietinghoff von St. Petersburg. **Hotel du Nord.** Frau Generalin Aladow nebst Familie von St. Petersburg; Hr. Baron Hahn von Altenburg; Hr. Obrist Fieting aus Kurland; Hr. Gotthell von Leipzig. **Hotel Bellevue.** Hr. Lieut. v. Poll von Dünaburg; Hr. Apotheker Marylin nebst Gemahlin aus Kurland; Hr. Capit. Poscharew nebst Familie von Dissna; Hr. Ingenieur v. Kers von St. Petersburg; Hr. Kaufmann Stegemann nebst Familie von Pernau.

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Das Paß-Büreau-Billet des Linkowschen Ebräers Leib Mowschowitsch Stender d. d. 17. Februar 1867 Nr. 172, giltig bis zum 25. Nov. 1867.

Waarenpreise in Silber-Rubeln. Riga, den 21. Juni 1867.

per 100 Pfund	S.-R. Kop.		S.-R K	per Brkowez von 10 Pud.	S.-Rbl	pr. Berkowez von 10 Pud	S.-Rbl.
		Fichten-Brennh. p. Faden	3, 30 —				
Gr. Roggenmehl	2, 70 80	Grähnen- " " "	2, 30 —	puik Hofsdb. P. H. D. 2.	— 47	Pferdeschweife, pr. Pud	— —
Weizenmehl	5, 5 40 60	pr. Berkowez von 10 Pud	S.-R.	fein puik Hofs-Dreiband	— 53	Mähnen dito	5½, 6
Butter, pr. Pud	10 11 —	Hanf, Poln. Rein-	36½ —	F. P. H. D. 2.	— —	Schafwolle, gewöhnliche	
Heu " " Kop.	55, 60	do. Ausschuß	35½ —	Livl. Dreiband L. D. 3.	— 43	ordinäre, pr. Pud	5, 9
Stroh " " "	25, 30	do. Paß	34½ —	puik Livl. Dbd. P. L. D. 3.	— 45	Juften, weiße pr. Pud	15, —
pr. 20 Garnitz.		Flachs, Kron- 1	— 57	Flachsheede	— —	Rinderhäute, getrocknete	
Hafer	1, 55 60	puik Kron- P. K. 1	— 59	Talglichte, pr. Pud	$6\frac{2}{5}$, $6\frac{4}{5}$	von 8—15 Pfd., pr. Pfd.	30 Kop.
Buchwaitzengrütze	5, — —	fein puik Kron-F. P. K. 1.	— 62	Seife do.	$3\frac{4}{5}$, $4\frac{1}{5}$	Säeleinsaat, pr. Tonne	S.R
Hafergrütze	4, 75 —	zins Kron- Z. K. 1.	— 64	Hanföl, pr. 10 Pud	35½	Salz, Terravech. p. Last v. 18 T.	107
Gerstengrütze	3, 40 60	Wrack- W. 2.	— 52	Leinöl do.	— —	" Cette " " " 18	102 104
Erbsen	3, 65 —	puik Wrack- P. W. 2.	— 54	Leinkuchen, pr. 63 Pud	— —	" Cadix " " " 18	— —
Kartoffeln	1, 10 30	Dreiband D. 3.	— 43	Wachs, gelbes, pr. Pud	25, 26	" St. Ubes " " " 18	98 96
1 Faden v. 7 à 7 Fuß		puik Dreiband- P. D. 3.	— 45	Wachslichte, weiße do.	— 36	" Lissabon. " " " 18	95 93
Birken-Brennholz	4, 30 40	slonetz Dreiband S. D. 3.	— 43	Stangeneisen	19, 20	" Liverpool Patent " 18	100 102
Birken- u. Ellern-Brennh.	— —	puik slon. Dreib. P. S. D. 3.	— 45	Reshinischer Tabak	— 16	" " Common 18	82 85
Ellern-Brennholz	3, 30 40	Dreiband Wrack D. W. 4.	— 32	Bettfedern	80, 110	Häringe, Norder in büchn. Ton.	168
		Hofs-Dreib. (eng.) H. D. 2	— 43	Krollhaare	80, 160	" " in föhrenen "	162

Hierbei folgen die Patente der Livl. Gouv.-Verwaltung Nr. 91—96.

Redacteur: A. Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.